

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 6. Juni 2013

38. Stück

316. Curriculum für den Universitätslehrgang „Medizinrecht“ an der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 29.04.2013,
genehmigt mit Beschluss des Senats vom 23.05.2013:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des
§ 38 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, idgF, wird verordnet:

Curriculum für den
Universitätslehrgang „Medizinrecht“
an der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Der Universitätslehrgang dient der vertiefenden, wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Medizinrechts.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, medizinrechtliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die Zusammenhänge des Rechts- und Gesundheitswesens und können ihre erworbenen Kenntnisse im Berufsalltag anwenden.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges sind in der Lage, innovativ, wissenschaftlich fundiert, theorie- und methodengestützt medizinrechtliche Probleme zu lösen. Diese Kompetenz befähigt sie in ihren jeweiligen beruflichen Einsatzfeldern, wie zum Beispiel im Krankenhausmanagement, bei Sozialversicherungsträgern, im Privatversicherungsbereich oder in der Anwaltspraxis einschlägige Problemstellungen innovativ, forschungsgeleitet, wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert zu bearbeiten.

§ 2 Zulassung

- (1) In den Universitätslehrgang können Personen aufgenommen werden, die ein fachlich in Frage kommendes Diplomstudium, ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium oder ein anderes gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben.
- (2) Jedenfalls als fachlich in Frage kommende Studien gelten
 1. ein in Österreich absolviertes Diplom- oder Bachelorstudium der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts,
 2. ein human- oder zahnmedizinisches Studium oder
 3. ein sonstiges Studium an einer postsekundären Bildungseinrichtung, sofern dieses für den von der Bewerberin oder dem Bewerber im Gesundheitswesen ausgeübten Beruf vorausgesetzt war und dieser Beruf seit mindestens drei Jahren ausgeübt wurde.
- (3) Zum Universitätslehrgang können maximal 30 Personen zugelassen werden. Bewerben sich mehr Personen, erfolgt eine Vorauswahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber durch die Lehrgangsentwicklung nach objektiven Kriterien, insbesondere nach einschlägiger Berufspraxis, Vorbildung, Motivation und ausgewogener Zusammensetzung der Teilnehmergruppe nach

Berufsgruppen und absolvierten Studien. Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet das Rektorat auf Grundlage des Vorschlags der Lehrgangsleitung.

- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den Universitätslehrgang aufgenommen sind und den Lehrgangsbeitrag entrichtet haben, sind vom Rektorat als außerordentliche Studierende an der Universität Innsbruck zuzulassen.

§ 3 Umfang und Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 75 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und erstreckt sich über vier Semester mit insgesamt 30 Semesterstunden.

§ 4 Pflichtmodule

- (1) Je nach abgeschlossenem Studium im Sinne von § 2 Abs. 1 ist zur Einführung alternativ eines der Pflichtmodule 1a oder 1b zu absolvieren. Sofern eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer keine juristische Vorbildung im Ausmaß von zumindest 3 Semesterstunden an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule absolviert hat, die dem Modul 1a entspricht oder als gleichwertig zu erachten ist, muss sie oder er das Modul 1a absolvieren. Andernfalls ist das Modul 1b zu absolvieren.

1a.	Pflichtmodul: Einführung in das Recht	SST	ECTS-AP
	VO Einführung in das Recht für Nicht-JuristInnen	3	6
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls kennen die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der österreichischen Rechtsordnung, sie verstehen die Prinzipien und zentralen Inhalte des österreichischen Privatrechts und wissen, welche Rechtsschutzmöglichkeiten es gibt. Sie verstehen die juristische Arbeitsweise und sind in der Lage, diese anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

1b.	Pflichtmodul: Einführung in die Medizin und das Gesundheitswesen	SST	ECTS-AP
	VO Einführung in die Medizin und das Gesundheitswesen für Nicht-MedizinerInnen	3	6
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls kennen den Alltag im Gesundheitswesen und verstehen die konkreten Abläufe vor dem Hintergrund medizinrechtlicher Fragestellungen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

- (2) Als Pflichtmodule sind darüber hinaus von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu absolvieren:

2.	Pflichtmodul: Völker-, europa- und öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens	SST	ECTS-AP
a.	VO Völker- und europarechtliche Rahmenbedingungen für das Gesundheitswesen	2	4
b.	VO Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen für das Gesundheitswesen	1	2
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls kennen die völker-, europa- und öffentlich-rechtlichen Vorgaben für medizinrechtliche Regelungen und erfassen ihre Konsequenzen für den medizinrechtlichen Rechtsrahmen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Recht der Gesundheitsberufe	SST	ECTS-AP
	VO Recht der Gesundheitsberufe	3	6
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls kennen die Voraussetzungen für die verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen, die Rechte und Pflichten der Berufsausübenden sowie das sie betreffende Disziplinarrecht.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Arbeitsrecht für Gesundheitsberufe	SST	ECTS-AP
	VO Arbeitsrecht für Gesundheitsberufe	3	6
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls erfassen die Rechte und Pflichten von ArbeitnehmerInnen sowie von ArbeitgeberInnen im Gesundheitswesen und verstehen, wie arbeitsrechtliche Konflikte zu lösen sind. Sie sind mit den wesentlichen arbeitsrechtlichen Problemlagen unter Thematisieren von Geschlechteraspekten in Krankenanstalten einerseits sowie in Ordinationen, Sanatorien etc. andererseits vertraut.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Organisationsrecht im Gesundheitswesen	SST	ECTS-AP
a.	VO Unternehmensrecht für medizinische Dienstleistungen	1	2
b.	VO Krankenanstalten- und Sanitätsrecht	2	4
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls:		

	Die AbsolventInnen des Moduls kennen die öffentlich- und privatrechtlichen Rahmenbedingungen für das Anbieten von Dienstleistungen im Gesundheitswesen und erfassen die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen, in denen medizinische Dienstleistungen erbracht werden können.
	Anmeldevoraussetzung/en: keine

6.	Pflichtmodul: Recht der sozialen und privaten Kranken- und Unfallversicherung	SST	ECTS-AP
a.	VO Sozialversicherungsrecht	2	4
b.	VO Privatversicherungsrecht	1	2
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls verstehen das System der sozialen Kranken- und Unfallversicherung in Österreich und das Verhältnis zwischen Sozialversicherungsträgern und deren Vertragspartnern. Sie kennen weiters den Rechtsrahmen der privaten Krankenversicherung und des dafür relevanten Versicherungsvertragsrechtes. Darüber hinaus sind sie mit dem Verhältnis von Sozial- und Privatversicherungsrecht sowie den Funktionen der beiden Versicherungsarten in der Finanzierung der Gesundheitsversorgung vertraut.		
	Anmeldevoraussetzung/en: keine		

7.	Pflichtmodul: Rechte und Pflichten von PatientInnen	SST	ECTS-AP
a.	VO PatientInnen im Zivilrecht	2	4
b.	VO PatientInnen im öffentlichen Recht	1	2
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls verstehen das Verhältnis von PatientInnen zu AnbieterInnen von Gesundheitsdienstleistungen und daraus entspringende Rechte und Pflichten. Sie wissen, wie und inwieweit das Zivilrecht und das öffentliche Recht die Interessen der PatientInnen wahrt, vor allem wenn diese besonders schutzwürdig sind.		
	Anmeldevoraussetzung/en: keine		

8.	Pflichtmodul: Haftungsrisiken im Gesundheitswesen	SST	ECTS-AP
a.	VO Medizinhaftung	2	4
b.	VO Strafrechtliche Verantwortung der Medizinberufe	1	2
	Summe	3	6
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls erkennen Haftungsrisiken im Zivil- und Strafrecht. Sie verstehen, unter welchen Voraussetzungen AnbieterInnen von Gesundheitsdienstleistungen, Arzneimitteln und Medizinprodukten vertraglich oder deliktisch zu Schadenersatz verpflichtet werden können und inwieweit sie auch strafrechtlich belangt werden können.		
	Anmeldevoraussetzung/en: keine		

9.	Pflichtmodul: Streitbeilegung im Gesundheitswesen	SST	ECTS-AP
a.	VO Gerichtliche Streitbeilegung im Gesundheitswesen	2	4
b.	VO Außergerichtliche Streitbeilegung im Gesundheitswesen	1	2
	Summe	3	6
Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls verstehen, wie ein Rechtsstreit im Gesundheitswesen verfahrensrechtlich abläuft und welche Rolle den unterschiedlichen AkteurInnen dabei zukommt. Sie kennen auch die besonderen Formen einer außergerichtlichen Streitbeilegung im Gesundheitswesen und verstehen deren Rolle im Kontext des Rechtsschutzsystems insgesamt.			
Anmeldevoraussetzung/en: keine			

10.	Pflichtmodul: Recht und Ethik in der medizinischen Forschung	SST	ECTS-AP
a.	VO Immaterialgüterrecht	1	2
b.	VO Arzneimittelrecht	1	2
c.	VO Ethik in der Medizin	1	2
	Summe	3	6
Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen des Moduls verstehen Grundsätze des Immaterialgüterrechts, soweit es für medizinische Forschung oder die Entwicklung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten relevant ist. Sie kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Entwickeln von Arzneimitteln. Die AbsolventInnen erfassen ethische Grenzen medizinischen Handelns und Forschens und verstehen deren Auswirkungen auf Rechtsfragen.			
Anmeldevoraussetzung/en: keine			

- (3) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen der jeweilige Gegenstand am Lehrziel ausgerichtet vorgetragen und praxisorientiert erarbeitet wird.

§ 5 Master-Thesis

- (1) Im Universitätslehrgang ist eine schriftliche Master-Thesis im Umfang von 15 ECTS-AP zu verfassen.
- (2) Die Master-Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema des Medizinrechts selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar innerhalb einer definierten Zeitspanne zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Master-Thesis ist aus einem oder mehreren der in § 4 Abs. 2 genannten Pflichtmodule zu wählen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, das Thema der Master-Thesis vorzuschlagen.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben der Lehrgangsleitung aus den zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie das mit ihr oder ihm akkordierte Thema für die Master-Thesis vorzuschlagen. Dieser Vorschlag kann frühestens ab dem Ende des ersten Semesters bei der Lehrgangsleitung eingereicht werden. Er gilt als angenommen, wenn ihm die Lehrgangsleitung ausdrücklich zustimmt oder ihn nicht innerhalb eines Monats untersagt.

- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, die Master-Thesis in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

§ 6 Prüfungsordnung

- (1) Module mit nur einer Lehrveranstaltung werden durch die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung von Modulen mit mehr als einer Lehrveranstaltung erfolgt durch eine Gesamtprüfung. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in mehr als einem Fach oder mehr als einer Lehrveranstaltung eines Moduls dienen. Sie werden schriftlich abgehalten.

§ 7 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Medizinrecht“ ist nach der positiven Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen und der positiven Beurteilung der Master-Thesis der akademische Grad „Master of Laws (Medical Law)“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt einen Monat nach Kundmachung in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal